



Gemeinderat

Dorfstrasse 11
Postfach 66
6173 Flühi

T 041 489 60 60 / F 041 489 60 69
gemeindevverwaltung@fluehli.lu.ch
www.fluehli.ch



GEMEINDE
FLÜHLI SÖRENBERG
ENTLEBUCH LUZERN



Gemeindeordnung der Gemeinde Flühi

vom 26. November 2007, mit Änderungen vom 28. November 2016 und 20. November 2017
oder bei Totalrevision vom 20. November 2017

Bemerkungen

Änderungen der Gemeindeordnung aufgrund des Finanzhaushaltsgesetzes für Gemeinden (FHGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) jeweils in Kraft ab 1. Januar 2018, der Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung in Kraft ab 1. August 2016 sowie diverserer Anpassungen aufgrund von weiteren Gesetzesänderungen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 1	Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne	6
Art. 2	Funktion der Gemeinde	6
Art. 3	Organe	7
Art. 4	Amtsdauer	7
Art. 5	Unvereinbarkeit von Funktionen	8
Art. 6	Information, Kommunikation	10
II.	Stimmberechtigte	11
Art. 7	Stimmrecht	11
Art. 8	Petitionsrecht	11
Art. 9	Gemeindeinitiative	12
Art. 10	Verfahren bei Gemeindeinitiativen	12
Art. 11	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	13
III.	Gemeindeversammlung	14
Art. 12	Funktion der Gemeindeversammlung	14
Art. 13	Politische Planung	14
Art. 14	Wahlen	16
Art. 15	Rechtsetzende Beschlüsse	18
Art. 16	Firnisgeschäfte	18
Art. 17	Weitere Sachentscheidungen	20
Art. 18	Kontrolle und Steuerung	21
Art. 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	21

Art. 20	Anträge	22
Art. 21	Versammlungs- und Urnenverfahren	23
IV.	Gemeinderat	23
Art. 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	23
Art. 23	Funktion des Gemeinderats	24
Art. 24	Finanzkompetenzen des Gemeinderats	25
Art. 25	Zeichnungsbefugnis	27
V.	Gemeindeverwaltung	27
Art. 26	Gemeindeverwaltung	27
Art. 27	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin	28
VI.	Rechnungskommission	29
Art. 28	Rechnungskommission	29
VII.	Schulpflege	31
Art. 29	Schulpflege	31
Art. 30	Aufgaben der Schulpflege	32
VIII.	Urnenbüro	33
Art. 31	Urnenbüro	33
IX.	Kommissionen.....	33
Art. 32	Kommissionen	33
X.	Finanzhaushalt.....	34

Art. 33	Grundsätze	34
Art. 34	Kreditarten	34
Art. 35	Verfahren beim Voranschlag	35
Art. 36	Verfahren bei der Rechnungsablage	36
XI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	37
Art. 37	In-Kraft-Treten	37
XII.	Tabelle der Änderungen.....	38

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
		Einleitende Bemerkungen Die nachfolgenden Änderungen basieren auf folgenden (gesetzlichen) Grundlagen: 1. Neues FHGG und FHGV ab 01.01.2018 2. Änderungen VBG ab 01.08.2016 Noch nicht entschieden ist, ob eine Teilrevision oder eine Totalrevision der Gemeindeordnung vorgenommen wird.
Gemeindeordnung der Gemeinde Flühli		
(vom 26. November 2007)		(vom 27. November 2017)
Die Gemeinde Flühli erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:	Die Gemeinde Flühli erlässt gestützt auf § 70 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:	Formelle Änderung

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
I. Allgemeine Bestimmungen		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen, Gemeindefahne		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Die Gemeinde Flühli ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.		<i>Keine Änderung.</i>
² Wappen und Fahne zeigen auf blauem Grund eine auf grünem Dreieck stehende weisse Kirche mit rotem Dach und schwarzen Fenstern. Die Gemeindefarben sind Blau-Weiss.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 2 Funktion der Gemeinde		
¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.		<i>Keine Änderung.</i>
² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.		<i>Keine Änderung.</i>
³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.		
⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum		<i>Keine Änderung.</i>
a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben		<i>Keine Änderung.</i>
b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen		<i>Keine Änderung.</i>
c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 3 Organe		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Die Gemeinde hat die folgenden Organe:		<i>Keine Änderung.</i>
a. Stimmberechtigte		<i>Keine Änderung.</i>
b. Gemeinderat		<i>Keine Änderung.</i>
c. Rechnungskommission		<i>Keine Änderung.</i>
d. Schulpflege	d. Bildungskommission	Die Bezeichnung «Schulpflege» fällt gemäss VBG weg und wird durch «Bildungskommission» ersetzt.
e. Urnenbüro		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 4 Amtsdauer		
¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats, des Betrei-	¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats, des Betrei-	Im Abs. 1 ist zu präzisieren,

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
bungsbeamten und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre und beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.	bungsbeamten und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organen und Gremien beträgt vier Jahre und beginnt nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.	dass die Amtsdauer auch für die übrigen «Organe» vier Jahre dauert.
² Der neu gewählte Gemeinderat tritt sein Amt am 1. September nach der Wahl an.		<i>Keine Änderung.</i>
³ Die neu gewählte Rechnungskommission tritt ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.		<i>Keine Änderung.</i>
⁴ Die neu gewählte Schulpflege tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.	⁴ Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August nach der Wahl an.	
⁵ Das neu gewählte Urnenbüro tritt sein Amt am 1. August nach der Wahl an.		<i>Keine Änderung.</i>
⁶ Die neu gewählte Betriebsbeamtin oder der neu gewählte Betriebsbeamte und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter treten ihr Amt am 1. September nach der Wahl an.		<i>Keine Änderung.</i>
⁷ Die Amtsdauer der weiteren Gremien beginnt am 1. Januar des folgenden Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 5 Unvereinbarkeit von Funktionen		
¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen be-		Anpassungen aufgrund der

Geltende Gemeindeordnung		Teilrevision 2017 (Änderungen)		Bemerkungen / Hinweise
kleiden:				Änderung des VBG
Funktion	Unvereinbare Funktionen	Funktion	Unvereinbare Funktionen	
Rechnungskommission	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat • Gemeindeschreiber/in • Anstellung bei der Gemeinde 	Rechnungskommission	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat • Gemeindeschreiber/in • Anstellung bei der Gemeinde 	
Gemeindeschreiber/in	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat • Rechnungskommission 	Gemeindeschreiber/in	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat • Rechnungskommission 	
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungskommission • Gemeindeschreiber/in 	Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungskommission • Gemeindeschreiber/in 	
Schulpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde • Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds 		<ul style="list-style-type: none"> • Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds 	
Anstellung bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungskommission 		<ul style="list-style-type: none"> • Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde 	
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Schulpflege 		<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds 	

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
	Anstellung bei der Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> • Rechnungskommis-sion Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> • Bildungskommission 	
² Bezüglich Unvereinbarkeiten infolge Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie in Bezug auf die Ausstandspflichten wird auf die kantonale Gesetzgebung verwiesen.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 6 Information, Kommunikation		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.		<i>Keine Änderung.</i>
² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz sind die Anschlagstellen im Ortsteil Flühli und im Ortsteil Sörenberg.		<i>Keine Änderung.</i>
³ Im Internet können u. a. veröffentlicht werden:		<i>Keine Änderung.</i>
a. Rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde		<i>Keine Änderung.</i>
b. Weitere wichtige Beschlüsse		<i>Keine Änderung.</i>
c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss Art. 13 und Art. 18		<i>Keine Änderung.</i>
d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlungen		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Vorlagen des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung, allfällige Erläuterungen 		
<ul style="list-style-type: none"> • Einladung, Traktandenliste 		
<ul style="list-style-type: none"> • Protokoll 		
II. Stimmberechtigte		
Art. 7 Stimmrecht		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.		<i>Keine Änderung.</i>
² Die Stimmberechtigung richtet sich nach kantonalem Recht. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 8 Petitionsrecht		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.		<i>Keine Änderung.</i>
² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert sechs Monaten beantwortet.		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
Art. 9 Gemeindeinitiative		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.		<i>Keine Änderung.</i>
² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.		<i>Keine Änderung.</i>
³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 10 Verfahren bei Gemeindeinitiativen		<i>Keine Änderung.</i>
Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:		<i>Keine Änderung.</i>
a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.		<i>Keine Änderung.</i>
b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.		<i>Keine Änderung.</i>
c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative.		<i>Keine Änderung.</i>
d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.		
e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 21 findet Anwendung.		<i>Keine Änderung.</i>
f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.		<i>Keine Änderung.</i>
g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 11 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung		<i>Keine Änderung.</i>
Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:		<i>Keine Änderung.</i>
a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulier-		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
ten Textes zur Abstimmung.		
b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.		<i>Keine Änderung.</i>
III. Gemeindeversammlung		
Art. 12 Funktion der Gemeindeversammlung		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.		<i>Keine Änderung.</i>
² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 13 Politische Planung		
¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:	¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:	Anpassungen gemäss neuem FHGG nach Vorschlag des VLG
a. Beschluss über den Voranschlag	a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie	
b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm	b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms	
c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan	c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans	

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten	d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie	
e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern	e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten	
	<p>² Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.</p>	<p>Der VLG hat diese Regelung erneut in seinem ergänzten Leitfaden aufgenommen. Diese Möglichkeit bestand schon beim Erlass der GO im Jahr 2007 (vgl. § 9 Abs. 2 GG Konsultativabstimmung). Der Gemeinderat hat damals darauf verzichtet und in der bisherigen Praxis anlässlich der Gemeindeversammlungen auch keine Abstimmung bei Kenntnisnahmen durchgeführt.</p>
	<p>³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	<p>Neben den Kenntnisnahmen gehören «Bemerkungen» zu den weiteren Steuerungsmöglichkeiten von Geschäften. Solche «Bemerkungen» gelten als überwiesen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) zustimmt. Sie stellen einen Prüfungsauftrag dar und sind für den Gemein-</p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
		<p>derat <u>nicht</u> verbindlich, da es sich im Grundsatz um eine Kenntnisnahme (Konsultativabstimmung) handelt.</p> <p>Sofern «Bemerkungen» in der GO als Instrument der Stimmberechtigten aufgenommen wird, muss auch über Kenntnisnahmen befunden werden können gemäss Merkblatt der ehemaligen Regierungsstatthalterkonferenz vom 18.09.2006.</p> <p>Eine solche Regelung entspricht den §§ 75, 76, 79, 79a des Kantonsratsgesetzes (SRL 30). Der Gemeinderat kennt bisher keine solche Regelung in seiner GO.</p>
Art. 14 Wahlen		
¹ Die Gemeindeversammlung wählt:		
a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros		<i>Keine Änderung.</i>
b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der von ihr eingesetzten Kommissionen		<i>Keine Änderung.</i>
² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
a. den Präsidenten oder die Präsidentin, den Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau, den Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats		<i>Keine Änderung.</i>
b. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Rechnungskommission		<i>Keine Änderung.</i>
c. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulpflege	c. die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission	
d. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter	d. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter	Für die Wahl der Friedensrichter ist seit dem 01.01.2011 der Kantonsrat zuständig. Lit. d ist deshalb zu streichen.
³ Der Gemeinderat wählt:		<i>Keine Änderung.</i>
a. die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin		<i>Keine Änderung.</i>
	⁴ Alle Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.	Es gelten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes. Die Ergänzung dient der Klarheit. Stille Wahlen sind auch bei Neuwahlen zulässig (ausser bei den Neuwahlen des Gemeinderates § 87 StRG).

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
Art. 15 Rechtsetzende Beschlüsse		<i>Keine Änderung.</i>
Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:		<i>Keine Änderung.</i>
a. Gemeindeordnung		<i>Keine Änderung.</i>
b. Reglemente		<i>Keine Änderung.</i>
c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird		<i>Keine Änderung.</i>
d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt	d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Ausgabenkompetenz des Gemeinderats übersteigt.	
Art. 16 Finanzgeschäfte		
¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:	¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:	
a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme	a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite	GG § 10 lit c. Ziffer 1
b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite	b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung	GG § 10 lit c. Ziffer 2
c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite	c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 350'000 Franken durch Sonderkredite	FHHG § 34 Abs. 1 Bei der bisherigen Regelung nach Art. 16 d GO berechnet sich die Limite für die Zuständigkeitsabgrenzung vom jeweiligen Ertrag der Gemeindesteuern. Die Grenze

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
		<p>wurde damals auf 5 % festgelegt. Dies entspricht einem Betrag von rund 180'000 Franken.</p> <p>Nach den FHGG Bedarf jede Ausgabe einen Budgetkredit sowie eine Ausgabebewilligung. Die Ausgabenbefugnisse sind in einem rechtsetzenden Erlass (GO) zu regeln. Für freibestimmbare Ausgaben ist ein Grenzwert festzusetzen, ab dem die Stimmberechtigten zuständig sind (Vorschlag 350'000 Franken). Für gebundene Ausgaben ist zwingend der Gemeinderat zuständig. Die Ausgabekompetenz soll so festgelegt sein, dass eine genügende Handlungsfähigkeit der Gemeinde, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, gewährleistet ist.</p>
<p>d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:</p>	<p>d. Beschluss über Zusatzkredite</p>	<p>GG § 10 lit c. Ziffer 3</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken 	<p>e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite</p>	<p>GG § 10 lit c. Ziffer 4</p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung von Eventualverpflichtungen 	f. Abschluss von Konzessionsverträgen	GG § 10 lit c. Ziffer 5
<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Konzessionsverträgen 	g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 350'000 Franken übersteigt	GG § 10 lit c. Ziffer 6 (siehe Bemerkungen zu lit. c.)
<ul style="list-style-type: none"> • Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften 	h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben	GG § 10 lit c. Ziffer 7
² Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten die im Voranschlag des Rechnungsjahres enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren sowie der Quellensteuern.	<i>Abs. 2 aufheben</i>	Sofern die Ausgabenlimite neu in einem fixten Betrag definiert wird, so kann auf diese Definition des Gemeindesteuerertrages verzichtet werden.
Art. 17 Weitere Sachentscheidungen		<i>Keine Änderung.</i>
Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:		<i>Keine Änderung.</i>
a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets. Für die Schlussabstimmung findet Art. 21 Anwendung.		<i>Keine Änderung.</i>
b. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.		

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
Art. 18 Kontrolle und Steuerung		
Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:	¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:	GG § 11 Neu Abs. 1
a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite	a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans	GG § 11 lit b
b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission	b. Genehmigung der Jahresrechnung	GG § 11 lit c
c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats	c. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite	GG § 11 lit d
d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung	d. Kenntnisnahme des Berichts des Rechnungsprüfungsorgans zuhanden der Stimmberechtigten	FHHG § 65 Abs. 2
	² Der Bericht des Rechnungsprüfungsorgans kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.	Analog Art. 13
	³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht des Rechnungsprüfungsorgans Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.	Analog Art. 13
Art. 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste		<i>Keine Änderung.</i>
b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten mittels Haushaltungspost		<i>Keine Änderung.</i>
c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung		<i>Keine Änderung.</i>
² Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 20 Anträge		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.		<i>Keine Änderung.</i>
² Bei der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Voranschlagsposten betreffen oder die den Voranschlag oder das Gemeindevermögen um mehr als 3 % des Ertrages der Gemeindesteuern verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeindepräsidenten oder bei der Gemeindepräsidentin eingereicht worden sind.	<i>Abs. 2 aufheben</i>	Die bisherige Bestimmung ist aufgrund des neuen FHHG mit Globalbudget und Leistungsaufträgen nicht mehr 1:1 anwendbar und daher aufzuheben.

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
Art. 21 Versammlungs- und Urnenverfahren		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:		<i>Keine Änderung.</i>
a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden		<i>Keine Änderung.</i>
b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets		<i>Keine Änderung.</i>
² Auf Wahlen findet Art. 14 Anwendung.		<i>Keine Änderung.</i>
IV. Gemeinderat		
Art. 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeammann oder der Gemeindeamtfrau, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und aus zwei weiteren Mitgliedern.		<i>Keine Änderung.</i>
² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau leitet den Finanzhaushalt und	² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verhandlungen des Gemeinderates und ist auch der Präsident oder die Präsidentin der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann oder die Gemeindeamtfrau leitet den Finanzhaus-	Ausführungen zur Sozialvorsteherin weglassen, da aufgrund der Übertragung des Vormundschaftswesens an die KESB keine direkte

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderates das Vermögen der Gemeinde. Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin ist ausführendes Organ des Gemeinderates im Vormundtschaftswesen. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.	halt und verwaltet unter der Aufsicht des Gemeinderates das Vermögen der Gemeinde. Der Sozialvorsteher oder die Sozialvorsteherin ist ausführendes Organ im Gesundheits- und Sozialwesen. Der Gemeinderat kann gemäss Abs. 3 eine abweichende Regelung beschliessen.	Zuständigkeit mehr besteht.
³ Der Gemeinderat		<i>Keine Änderung.</i>
a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium		<i>Keine Änderung.</i>
b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung		<i>Keine Änderung.</i>
c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden		<i>Keine Änderung.</i>
d. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 23 Funktion des Gemeinderats		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.		Keine Änderung.
³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.		Keine Änderung.
⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde das Gemeindereferendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen. ¹		Keine Änderung.
Art. 24 Finanzkompetenzen des Gemeinderats		
¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:	¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:	Änderungen gemäss FHHG
a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite	a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)	
b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben	b. Kreditübertragungen nach § 16 FHHG	
c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben	<i>Lit. c aufheben</i>	
d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 3 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und	<i>Lit. d aufheben</i>	

¹ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2016, in Kraft ab 28. November 2016
Gemeindeordnung Gemeinde Flühli

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen		
e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten	<i>Lit. e aufheben</i>	
f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbar Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.	<i>Lit. f. aufheben</i>	
² Art. 16 lit. d bleibt vorbehalten.	² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:	<i>Abs. 2 aufheben, neue Formulierung</i>
	a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite	
	b. nicht vorhersehbare frei bestimmbar Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um 250'000 Franken überschreiten	FHHG § 39 Abs. 2 lit. c
	c. freibestimmbar Ausgaben bis zu einem Betrag von 350'000 Franken	Vgl. Art. 16 lit. c GO
	d. gebundene Ausgaben	
³ Als Ertrag der Gemeindesteuern gelten die im Voranschlag des Rechnungsjahres enthaltenen Erträge der Steuern des laufenden Jahres, der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge aus früheren Jahren sowie der Quellensteuern.	<i>Abs. 3 aufheben</i>	Sofern die Ausgabenlimite neu in einem fixten Betrag definiert wird, so kann auf diese Definition des Gemeindesteuerertrages verzichtet werden.

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
Art. 25 Zeichnungsbefugnis		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zeichnet mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat.		<i>Keine Änderung.</i>
² Ist der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin verhindert, so zeichnet an dessen oder deren Stelle ein anderes Mitglied des Gemeinderates. Ist die Stellvertretung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin verhindert, so zeichnet an dessen oder deren Stelle ein weiteres Mitglied des Gemeinderates.		<i>Keine Änderung.</i>
³ Der Gemeinderat regelt die Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeverwaltung. Für den Zahlungsverkehr ist die Kollektivzeichnungsberechtigung erforderlich.		<i>Keine Änderung.</i>
V. Gemeindeverwaltung		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 26 Gemeindeverwaltung		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.		
² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.		Keine Änderung.
³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.		Keine Änderung.
⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.		Keine Änderung.
Art. 27 Gemeindegeschreiber/Gemeindegeschreiberin		Keine Änderung.
¹ Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.		Keine Änderung.
² Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.		Keine Änderung.

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
³ Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.		Keine Änderung.
⁴ Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.		Keine Änderung.
VI. Rechnungskommission		
Art. 28 Rechnungskommission		Keine Änderung.
¹ Die Rechnungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei Mitgliedern.		Keine Änderung.
² Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.	² Die Rechnungskommission begleitet mit beratender Funktion den politischen Führungskreislauf zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat. Sie berät Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, die Finanzgeschäfte sowie die Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung	FHHG § 19, § 20 Abs. 3 Die Rechnungskommission erhält im neuen FHHG weitergehende Aufgaben als Controlling-Organ. Die Absätze wurden getauscht d.h. Abs. 2 neu Controlling-Funktion und Abs. 3 neu Rechnungsprüfung.

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
	einen Bericht zu den vorgenannten Geschäften. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.	
<p>³ Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.</p>	<p>³ Die Rechnungskommission prüft den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde. Namentlich prüft sie die Jahresrechnung und die ihr zugrunde liegenden separaten Rechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang), die Verwendung und Abrechnung der Sonder- und Zusatzkredite und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Die Rechnungskommission erstattet dem Gemeinderat schriftlich umfassend Bericht. Zuhanden der Stimmberechtigten verfasst sie einen zusammenfassenden Bericht. Sie gibt zur Genehmigung der Jahresrechnung eine Empfehlung ab.</p>	<p>FHHG § 64 und § 65</p>
<p>⁴ Die Rechnungskommission kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates anhand des Jahresprogramms und des Jahresberichts.</p>	<p><i>Absatz 4 aufheben</i></p>	<p>FHHG § 17 Dieser Absatz ist aufzuheben. Er ist in den erweiterten Aufgaben von Absatz 2 enthalten. Das Instrument des Jahresprogramms wurde aufgehoben.</p>
<p>⁵ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats, Dritten übertragen.</p>	<p>⁵ Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben Ausschüssen oder, je nach Höhe der damit verbundenen Ausgabe gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats,</p>	<p>FHHG § 61</p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
	Dritten übertragen.	
VII. Schulpflege	VII. Bildungskommission	
Art. 29 Schulpflege	Art. 29 Bildungskommission	
<p>¹ Die Schulpflege besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem von Amtes wegen für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren, maximal drei Mitgliedern.</p>	<p>¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem von Amtes wegen für die Schule zuständigen Mitglied des Gemeinderats sowie aus weiteren drei Mitgliedern.</p>	<p>Das Wort «maximal» wurde aus dem Absatz entfernt. Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p>
<p>² Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.</p>	<p>² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig. Die Bildungskommission hat Entscheidungskompetenz im Sinne von § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG).</p>	<p>Entspricht dem § 47 Abs. 1 VBG. Zweiter Satz Klarstellung bezüglich Entscheidungskompetenz.</p>
<p>³ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>		<p><i>Keine Änderung.</i></p>
<p>⁴ Das Reglement der Schulpflege regelt das Nähere.</p>	<p>⁴ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung für die Bildungskommission.</p>	<p>Die Stimmberechtigten erteilen dem Gemeinderat die Kompetenz, eine Verordnung zur Bildungskommission zu erlassen (anstelle eines Reglements).</p>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
Art. 30 Aufgaben der Schulpflege	Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission	
¹ Die Schulpflege	¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission richten sich nach dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG).	Neuer Abs. 1, restliche Absätze sind zu streichen
a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlags auf Antrag der Schulleitung fest,	<i>Lit. a. aufheben</i>	
b. legt die Leistungsaufträge mit den zu erreichenden Zielen fest,	<i>Lit. b. aufheben</i>	
c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,	<i>Lit. c. aufheben</i>	
d. wählt die Schulleitung,	<i>Lit. d. aufheben</i>	
e. wählt die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste unter Mitwirkung der Schulleitung,	<i>Lit. e. aufheben</i>	
f. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide,	<i>Lit. f. aufheben</i>	
g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,	<i>Lit. g. aufheben</i>	
h. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung und teilt diese auf Antrag der Schulleitung auf die Schulen auf,	<i>Lit. h. aufheben</i>	
i. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besu-	<i>Lit. i. aufheben</i>	

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
chen,		
j. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,	<i>Lit. j. aufheben</i>	
k. sorgt für ihre Aus- und Weiterbildung.	<i>Lit. k. aufheben</i>	
² Einzelne Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse können im Reglement der Schulpflege der Schulleitung übertragen werden. Die Schulpflege kann vom Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.	<i>Abs. 2 aufheben</i>	
VIII. Urnenbüro		
Art. 31 Urnenbüro		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.		<i>Keine Änderung.</i>
IX. Kommissionen		
Art. 32 Kommissionen		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.		<i>Keine Änderung.</i>

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
X. Finanzhaushalt		
Art. 33 Grundsätze		<i>Keine Änderung.</i>
¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	Empfehlung Leitfaden VLG FHHG § 1 ff.
² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.	<i>Abs. 2 aufheben</i>	
³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.		<i>Keine Änderung.</i>
Art. 34 Kreditarten	<i>Art. 34 Kreditarten gänzlich aufheben</i>	Empfehlung Leitfaden VLG Ersatzlose Streichung von Art. 35 Das Verständnis der Kreditarten hat sich grundlegend geändert. Eine Definition in der GO ist rechtliche nicht sinnvoll.
¹ Es bestehen folgende Kreditarten:	<i>Abs. 1 aufheben</i>	
a. Voranschlagskredite	<i>Lit. a aufheben</i>	

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.		
b. Nachtragskredite Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. d liegt.	<i>Lit. b aufheben</i>	
c. Sonderkredite Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche	<i>Lit. c aufheben</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder 		
<ul style="list-style-type: none"> • für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen. 		
d. Zusatzkredite Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. e fällt.	<i>Lit. d aufheben</i>	
Art. 35 Verfahren beim Voranschlag	Art. 35 Verfahren beim Budget	
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungscommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über	¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungscommission den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf und allenfalls weitere Geschäfte	Das Instrument des Jahresprogramms gibt es nicht mehr.

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
die Höhe des Steuerfusses.	nach Art. 28.	
² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss.	² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zur Beschlussfassung.	
³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss sowie die Nachtragskredite und nimmt Kenntnis vom Aufgaben- und Finanzplan.	FHGV § 7 Abs. 2 GG § 10 lit. c Ziffer 1.
Art. 36 Verfahren bei der Rechnungsablage		
¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen.		<i>Keine Änderung.</i>
² Die Rechnungskommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.		<i>Keine Änderung.</i>
³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und nimmt von den dazugehörigen Planungs- und Kontrollunterlagen Kenntnis.	FHGV § 12 Abs. 1 GG § 10 lit. c Ziffer 2

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 37 In-Kraft-Treten		<i>Keine Änderung.</i>
Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:	Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	Bei einer Totalrevision ist die bisherige GO aufzuheben: «Die bisherige Gemeindeordnung vom 26. November 2017 wird aufgehoben».
a. Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.	<i>Abs. a aufheben</i>	
b. Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.	<i>Abs. b aufheben</i>	
c. Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht.	<i>Abs. c aufheben</i>	
	Art. 38 Übergangsbestimmungen zur Revision vom 20. November 2017	
	¹ Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.	

Geltende Gemeindeordnung	Teilrevision 2017 (Änderungen)	Bemerkungen / Hinweise
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2007, die Änderungen am 28. November 2016.	Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2007, die Änderungen am 28. November 2016 und 20. November 2017	
Flühli, 26. November 2007	Flühli, 20. November 2017	

Unterzeichnung Gemeinderat

XII. Tabelle der Änderungen

Tabelle der Änderungen der Gemeindeordnung vom 26. November 2007

Nummer	Beschluss am	In Kraft seit	Artikel	Änderung
1	28.11.2016	28.11.2016	Art. 23 Abs. 4	Abs. 4 neu

Nachführung bei einer Teilrevision pendent; bei einer Totalrevision hinfällig.